

Arbeitsbericht des 7. Schiedsgerichts der Piratenpartei Landesverband Brandenburg

Amtszeit Juni 2015 – Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung.....	1
II. Besetzung des Landesschiedsgerichts.....	1
III. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht.....	2
1. Vorbemerkungen.....	2
2. Verfahren LSG Bbg 15/3.....	2
3. Verfahren LSG Bbg 15/4.....	2
4. Verfahren LSG Bbg 15/5.....	2
5. Verfahren LSG Bbg 16/1.....	3
6. Verfahren LSG Bbg 16/2.....	3
IV. Weitere Tätigkeiten des Landesschiedsgerichts.....	4
1. Sitzungen, Verhandlungen.....	4
2. Schiedsgerichtsmarina.....	4
3. Anfragen an das LSG.....	4
V. Beschluss.....	4

I. Einführung

Gemäß § 15 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung (SGO) legt das Landesschiedsgericht (LSG; sofern diese Abkürzung ohne weiteren Gebietsbezug verwendet wird, ist jeweils das LSG Brandenburg gemeint) der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg (LV BB) dem (Landes-) Parteitag (LPT) einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

II. Besetzung des Landesschiedsgerichts

Auf dem Parteitag in Teltow vom 20.–21. Juni 2015 wurden Sebastian Bretag, Lutz Conrad und Simon Gauseweg zu Richtern des Landesschiedsgerichts, Markus Hoffmann zum ersten Ersatzrichter und Holger Hofmann zum zweiten Ersatzrichter gewählt.

Der Richter Sebastian Bretag trat am 27.08.2015 von seinem Amt zurück und wurde durch den Ersatzrichter Markus Hoffmann ersetzt. Der Ersatzrichter Holger Hofmann rückte folglich zum Ersatzrichter an 1. Position auf.

Die Wahl des Landesschiedsgerichts wurde mit Urteil des LSG HE vom 27.05.2016, Az. LSG-HE 2015-11-26 (vormals LSG Bbg 15/3) für ungültig erklärt. Die Entscheidung ist zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichts noch nicht rechtskräftig.

III. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht

1. Vorbemerkungen

Das Landesschiedsgericht hatte insgesamt fünf Verfahren zu verhandeln. Die Bearbeitung wurde rechtzeitig zur Neuwahl abgeschlossen; zur Veröffentlichung des Berichts liegen keine offenen Verfahren oder Anrufungen vor.

Lediglich die Verfahren mit den Aktenzeichen 15/3 und 15/4 betrafen den LV BB. Eines dieser Verfahren konnte vom Landesschiedsgericht nicht selbst entschieden werden und war abzugeben. Das Landesschiedsgericht ist daher in den überwiegenden Fällen für andere Landesverbände als Ersatz für deren Schiedsgerichte tätig geworden.

Der Rücktritt des Richters Sebastian Bretag betraf keine laufenden Verfahren.

2. Verfahren LSG Bbg 15/3

Anrufung am 15.08.2015; Abgabe an das Bundesschiedsgericht am 27.10.2015; Verweisung an das LSG Hessen am 26.11.2015.

Der Antragsteller begehrte die Anfechtung des Landesparteitages in Teltow. Insbesondere begehrte er die Feststellung der Nichtigkeit der Wahl zum Landesschiedsgericht. Zwei Richter wurden wegen satzungsmäßig vermuteter Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossen. Da das LSG im Verfahren nur noch mit zwei Richtern besetzt war, wurde das Verfahren wegen Handlungsunfähigkeit des LSG an das Bundesschiedsgericht (BSG) zur Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht verwiesen.

Das BSG verwies das Verfahren am 26.11.2015 an das LSG Hessen. Dieses entschied mit Urteil vom 27.05.2016, Az. LSG-HE 2015-11-26 u.a. dass die Wahl zum Vorstand und zum Landesschiedsgericht ungültig seien. Die Entscheidung ist zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichts noch nicht rechtskräftig.

3. Verfahren LSG Bbg 15/4

Anrufung am 18.11.2015; Nichteröffnungsbeschluss am 30. November 2015.

Ein Nichtmitglied begehrte die Anfechtung diverser Beschlüsse des Landesvorstands. Das Nichtmitglied war zwar ordnungsgemäß vertreten, da § 9 Abs. 2 S. 2 SGO an eine Vertretung keine besonderen Voraussetzungen, insb. keine Anwaltszulassung o.ä. knüpft. Das LSG entschied dennoch, das Verfahren wegen offensichtlicher Unzulässigkeit nicht zu eröffnen.

Der Antragsteller erklärte Rechtsmittelverzicht.

Das Landesschiedsgericht machte zu diesem Verfahren den Versuch einer Beeinflussung durch den Bundesvorstand öffentlich.

4. Verfahren LSG Bbg 15/5

Anrufung am 10.09.2015 vor dem LSG Rheinland-Pfalz, Verweisung an das LSG BB am

03.11.2015; Urteil am 25.03.2016

Ein Mitglied begehrte die Aufhebung eines aus seiner Sicht rechtswidrigen Beschlusses eines Kreisparteitages sowie vom entsprechenden Kreisverband die Unterlassung dessen öffentlichkeitswirksamer Kommunikation desselben.

Am 05.01.2016 erließ das LSG eine einstweilige Anordnung auf den Verfahrensgegenstand und untersagte die öffentliche Kommunikation des Beschlusses, da es an dessen Rechtmäßigkeit zweifelte. Auf Widerspruch der Antragsgegner wurde die einstweilige Anordnung am 31.01.2016 wieder aufgehoben.

Nach Mitteilung einer vorläufigen Rechtsauffassung durch das Gericht trat das Mitglied aus der Piratenpartei aus. Die Klage wurde dadurch unmittelbar vor Urteilsverkündung unzulässig und demnach abgewiesen.

5. Verfahren LSG Bbg 16/1

Anrufung am 21.03.2016 vor dem LSG Berlin, Verweisung an das LSG BB am 21.04.2016; Urteil am 08.06.2016.

Der Antragsteller begehrte die Anfechtung der Berliner Aufstellungsversammlung zur Aufstellung der Liste für die Wahl zum Abgeordnetenhaus. Er behauptete, eine bestimmte, auf die Liste gewählte Kandidatin sei nicht wirksam Mitglied geworden; die Wahl sei daher unwirksam. Zur Unwirksamkeit der Aufnahme verwies er auf eine angeblich verletzte Bestimmung der Geschäftsordnung des Landesvorstands, dem er allerdings nicht angehörte.

Das Landesschiedsgericht verwarf die Klage zum Teil als unzulässig, da sie nicht an die richtigen Klagegegner gerichtet war. Soweit die Klage zulässig war, wies das Landesschiedsgericht sie als unbegründet zurück, da das Mitgliedsverhältnis jedenfalls im Außenverhältnis wirksam zustande gekommen war. Auf die Geschäftsordnung des Landesvorstandes konnte sich der Antragsteller mangels Organmitgliedschaft nicht berufen; dennoch erkannte das Landesschiedsgericht auch keinen Verstoß gegen eine Vorschrift dieser Regelungen.

6. Verfahren LSG Bbg 16/2

Anrufung am 18.03.2016 vor dem LSG Berlin, Verweisung an das LSG BB am 28.04.2016; Rückverweisung an das BSG am 19.05.2016.

Das BSG verwies ein Verfahren nach Beschwerde gegen die Nichteröffnung am LSG BE ohne Aufhebung des angegriffenen Beschlusses an das LSG. Das LSG entschied, weder die Verweisung durch das BSG, noch die Nichteröffnung durch das LSG aufheben zu können und verwies das Verfahren zurück an das Bundesschiedsgericht.

Mit Beschluss vom 06.06.2016 hat das Bundesschiedsgericht das Verfahren an das LSG BY verwiesen, wo es derzeit noch anhängig ist.

IV. Weitere Tätigkeiten des Landesschiedsgerichts

1. Sitzungen, Verhandlungen

Das Schiedsgericht tagte zu neun Terminen über die Amtszeit verteilt. Die einzelnen Termine sind im Wiki durch Kurzprotokolle dokumentiert.

Während der 7. Amtszeit hat das Schiedsgericht nicht mündlich verhandelt.

2. Schiedsgerichtsmarina

Vom 15.–17.04.2016 fand in Offenbach am Main (Hessen) eine Marina der Schiedsgerichte statt, an der auch ein Vertreter des LSG BB teilnahm. Das Ziel, Vernetzung und Wissensaustausch unter den Schiedsgerichten der Landesverbände und der Bundespartei in Gang zu bringen, wurde zufriedenstellend erreicht. Die Veranstaltung wurde auch als Möglichkeit der Fortbildung für die Anwesenden genutzt. Hierzu wurden auch externe Referenten eingeladen.

Das 7. Landesschiedsgericht empfiehlt den folgenden Landesschiedsgerichten, sich an weiteren Marinas zu beteiligen.

3. Anfragen an das LSG

Das Schiedsgericht erhielt im Laufe der Amtsperiode einzelne Anfragen zu seiner Amts- oder Verfahrensführung. Diese wurden beantwortet. Auf eine Einzeldarstellung wird aufgrund des Fehlens einer besonderen Bedeutung für die Parteiöffentlichkeit verzichtet.

V. Beschluss

Der vorliegende Arbeitsbericht wurde von den Mitgliedern des Landesschiedsgerichts mit Umlaufbeschluss vom 25.06.2016 von den Richtern Lutz Conrad, Markus Hoffmann Holger Hofmann, und Simon Gauseweg einstimmig beschlossen.